



Das Antragsformular für die NRW-Soforthilfe 2020 ist online unter soforthilfe-corona.nrw.de Angesichts des großen Andrangs kann es zeitweise zu Verzögerungen beim Zugriff auf die Internetseite kommen. Wir bitten Sie um Verständnis.

Sie haben Fragen?

Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den meisten Wirtschaftsförderungsämtern bzw. -gesellschaften der Städte und Kreise. Mitglieder der Kammern können auch dabei die Hilfe der IHKn und HWKn in Anspruch nehmen.

Die Kammern stehen mit Informationen und Beratung telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sowie weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote finden Sie [hier](#).

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen im Haupterwerb und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u. a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. a., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind

oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März oder im April gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass sich das Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte. Weitere Informationen dazu finden Sie unten.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist **ausschließlich** medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Der **Link zum Antragsverfahren** wird im **Laufe des Tage** hier und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) **zur Verfügung gestellt**.

Wichtiger Hinweis

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihren Antrag **nicht** postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Ausgedruckte Anträge können **nicht** verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein **amtliches Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die **Handelsregisternummer** oder eine **andere Registernummer** (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die **Steuernummer** des Unternehmens und die **Steuer-ID** des selbstständigen, Einzelunternehmers, Freiberuflers etc., der in den Feldern zuvor seine Kenndaten eingetragen hat, abgefragt. In jedem Antrag ist wenigstens eine der beiden Nummern zwingend einzutragen.
- Abgefragt wird zudem die **Adresse des Unternehmens**, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- Informationen zur **Bankverbindung** (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Branche, bzw. die **Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit**.
- Im Rahmen des Antrags wird die **Anzahl der Beschäftigten** abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der **Kleinbeihilfen Regelung des Bundes**. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist **nicht** erforderlich. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 Tsd. Euro – im Fischerei- und Aquakultursektor 120 Tsd. Euro und in der landwirtschaftlichen Produktion 100 Tsd. Euro – nicht übersteigen darf. **Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.**

Vorsorglich **wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.**

Sie haben Fragen?

Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den meisten Wirtschaftsförderungsämtern bzw. -gesellschaften der Städte und Kreise. Mitglieder der Kammern können auch dabei die Hilfe der IHKn und HWKn in Anspruch nehmen.

Die Kammern stehen mit Informationen und Beratung telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sowie weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote finden Sie hier:

Ansprechpartner bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern		
IHK Aachen 0241 4460 0	IHK Arnsberg Hellweg - Sauerland 02931 878 555	IHK Bonn/Rhein-Sieg 0228 2284 228
IHK zu Dortmund 0231 5417 444	IHK zu Düsseldorf 0211 3557 666	IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen 0201 1892 333
IHK zu Köln 0221 1640 4444	IHK Lippe zu Detmold 05231 7601 94	IHK Mittlerer Niederrhein 02151 635 424
IHK Mittleres Ruhrgebiet 0234 91130	Niederrheinische IHK Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg 0203 2821 0	IHK Nord Westfalen 0251 707 111
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld 0521 554 450	IHK Siegen 0271 3302 0	Südwestfälische IHK zu Hagen 02331 390 333
IHK Wuppertal - Solingen - Remscheid 0202 2490 555		

Sie wissen nicht, welche IHK für Sie zuständig ist? Dann finden Sie Ihre Ansprechpartner über den IHK Finder: <https://www.ihk.de/#ihk-finder>

Ansprechpartner und Informationen bei den Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen		
Westdeutscher Handwerkskammertag	Handwerkskammer Aachen 0241 471 129	Handwerkskammer Düsseldorf 0211 8795 555
Handwerkskammer Dortmund 0231 5493 397	Handwerkskammer zu Köln 0221 2022 0	Handwerkskammer Münster 0251 5203 888
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld 0521 5608 444	Handwerkskammer Südwestfalen 02931 877 126	

Weitere Fragen und Antworten

▼ Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 zu stellen. Bitten stellen Sie den Antrag erst, wenn eine der o.g. Voraussetzungen auf Sie und Ihr Unternehmen zutrifft.

▼ Wie schnell wird ausgezahlt?

Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Geschwindigkeit der Auszahlung von vielen Faktoren abhängig ist. Wir bemühen uns um eine schnelle und sofortige Auszahlung.

▼ Muss der Zuschuss versteuert werden?

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.

▼ Reicht das Geld für alle?

Ja, Bund und Land sind darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.

▼ Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Finanzierungsengpasses nur auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Es ist allerdings zu gewährleisten, dass in diesem Fall der Schwerpunkt des Gesamtunternehmens (Hauptsitz) in Nordrhein-Westfalen liegt. Solo-Unternehmer können bei mehreren angemeldeten Gewerben nur einen Antrag pro Person stellen. Sobald die Gewerbe jedoch angestellte Mitarbeiter beinhalten, kann pro unterschiedlichem Gewerbe ein einzelner Antrag gestellt werden, solange es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt.

▼ Wie unterscheiden sich eigenständige und verbundene Unternehmen?

Dafür sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die ein Unternehmen mit anderen unterhält. Ein Indiz hierfür gibt der jeweilige Abschluss. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

▼ Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt?

Solo-Selbstständige sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen erzielen. Führt ein Arbeitnehmer jedoch etwa im Nebenerwerb einen Betrieb, so ist durchaus möglich, dass dieses Unternehmen die o.g. Voraussetzungen für die Förderung erfüllt und einen Antrag einreichen kann. Weitere Fördermöglichkeiten finden Sie unter www.wirtschaft.nrw/corona.

▼ Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Das gilt z.B. für: steuerliche Liquiditätsmaßnahmen, Liquiditätskredite über KfW, NRW.BANK oder Bürgschaftsbank, Kurzarbeitergeld, Quarantäne-Entscheidungen.

▼ Ist die NRW-Soforthilfe 2020 mit dem Programm für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft kombinierbar?

Ja, wenn eine Gewerbeanmeldung vorliegt können beide Zuschüsse kombiniert werden.

▼ Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?

Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden. Stellt sich am Ende der Bezugszeit von drei Monaten heraus, dass der Antragsberechtigte mehr erhalten hat, als sein Schaden war, ist er gehalten, das überschüssige Geld zurück zu zahlen. Hierauf wird noch einmal separat im Bescheid hingewiesen.

▼ Was ist ein gemeinnütziges Unternehmen? Sind Vereine auch gemeinnützig?

Den Antrag stellen dürfen **gemeinnützige Unternehmen**, die unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst auch entsprechende Vereine, wenn sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, aber eine gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht (BGH, Beschl. V. 16.5.2017, Az. II ZB /716). Bei **Vereinen** müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden (siehe allgemeine Kriterien für die wesentliche Beeinträchtigung im Antragsformular). Ein Verein, der überwiegend von Beiträgen, kommunalen Zuschüssen oder Sponsoring lebt und wenig gewerblich am Markt mit seinen Dienstleistungen tätig ist, kann keinen Antrag stellen, weil er nicht unternehmerisch tätig ist.

▼ Wann gilt mein Unternehmen "in Schwierigkeiten"?

Ein kleines oder mittleres Unternehmen befindet sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (z. B. GmbH, UG), die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen haben: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von **Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden haften** (z. B. KG, OHG), die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen haben: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag des Gläubigers liegt vor, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.

▼ Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?

Nein, ein solcher Nachweis muss nicht erbracht werden.

▼ Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

▼ Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

▼ Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland - Kann ich den Zuschuss erhalten?

Wenn der Zuschuss für das Unternehmen beantragt wird, weil dieses in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, kommt es lediglich auf den Hauptsitz des Unternehmens an.

▼ Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?

Bei Gründungen ist jeweils der Vormonat als Vergleichsmonat heranzuziehen. Rechenbeispiel: Umsatz März 2020 wird verglichen mit Umsatz Februar 2020.

▼ Wie sieht das Formular aus?

Das Formular ist als Online-Maske auszufüllen.

▼ Kann jemand anders den Antrag für mich ausfüllen (z.B. mein Steuerberater)?

Eine Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars durch einen Dritten, etwa einen Steuerberater, ist selbstverständlich erlaubt. Wichtig ist nur, dass der Antragsberechtigte selbst den Antrag elektronisch absendet, denn er trägt die Verantwortung für das korrekte Ausfüllen des Formulars.

▼ Werden Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz mitgezählt?

Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

▼ Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Ja. Die Zuschüsse sind nach Mitarbeiterzahl gestaffelt. Innerhalb der entsprechenden Staffelevel erhalten Sie den vollen Betrag. Bis zu 5 Mitarbeiter 9.000 Euro, bei bis zu 10 Mitarbeitern 15.000 Euro und bei bis zu 50 Mitarbeitern 25.000 Euro. Bei Überkompensation können Beträge zurückgefordert werden (s.o.).

▼ Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.12.2019 geändert hat (z.B. in eine UG)?

Ja. Dies umfasst auch Nachfolgen und Übernahmen bereits bestehender Betriebe nach dem 01.12.2019.

▼ Können Studenten und Rentner einen Antrag für die NRW-Soforthilfe stellen?

Vollzeitstudenten sind nicht antragsberechtigt. Auch Personen, die eine Rente beziehen, können keinen Antrag stellen.

▼ Welche Möglichkeiten haben Nebenerwerbstätige?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, hauptberufliche Solo-Selbstständige und Freiberufler nach den o.g. Kriterien. Führt ein Arbeitnehmer etwa im Nebenerwerb einen Betrieb, so ist durchaus möglich, dass dieses Unternehmen die o.g. Voraussetzungen für die Förderung erfüllt und einen Antrag einreichen kann. Weitere Fördermöglichkeiten finden Sie unter www.wirtschaft.nrw/corona.

▼ Wie ist eine Überkompensation definiert?

Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden - also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) ist. Eine Überkompensation ist nach der dreimonatigen Förderphase zurückzuerstatten.

▼ Ist die Unternehmensform relevant (e.K., GbR, GmbH)?

Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sie hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Antragsberechtigung.

▼ Wird eine Unterschrift benötigt?

Nein. Sie füllen den gesamten Antrag online aus und müssen keine Unterschrift abgeben.

▼ Können Bezieher des Arbeitslosengeld II den Zuschuss erhalten?

Bedingung für den Erhalt der Soforthilfe ist, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Monate vor dem 1. März 2020 **keine** Leistungen nach dem ALG II bezogen hat.

▼ Wie sind Umsatzeinbrüche zu berechnen, wenn sich aufgrund der Abrechnungstechnik Einbrüche erst verzögert darstellen?

Das Antragsformular verlangt keine Nachweise. Der Antragsteller versichert lediglich, dass er in Folge der Corona-Pandemie einen Umsatzeinbruch erlitten hat. Das ist durch einen Vorher-nachher-Vergleich zu ermitteln. Die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat müssen mehr als halbiert sein. Bei Neu-Gründungen (vor dem 1.12.2019) gilt: Mehr als halbiert gegenüber dem Vormonat. Schlägt sich der Umsatzeinbruch aufgrund verzögerter Rechnungsstellungen noch nicht im März nieder, so wird empfohlen, das Kriterium des Auftragsverlustes zu prüfen, oder den Antrag später zu stellen.

▼ Nach dem Ausfüllen erhalte ich eine Fehlermeldung. Wurde der Antrag angenommen?

Sie bekommen eine Bestätigungs-Mail. Wenn noch nichts in Ihrem Postfach ist, bitte den Spam-Ordner überprüfen. Wegen des großen Andrangs kann es mitunter ein paar Minuten dauern, bis die Mail verschickt wird. Hier bitten wir um Verständnis und ein wenig Geduld.

▼ Ich erhalten ein Log-In Feld: Ist zur Antragstellung eine Registrierung notwendig?

Nein. Bitte geben Sie die Internetseite korrekt in Ihren Browser ein oder klicken hier: www.soforthilfe-corona.nrw.de

▼ Muss ich etwas machen, wenn ich durch die Verzögerung den Antrag mehrfach gesendet habe und jetzt mehrere Bestätigungen erhalten habe?

Nein. Die Anträge werden bereinigt. Mehrere Absendungen sind daher kein Problem.

▼ Was passiert nach der Antragstellung?

Bitte haben Sie Geduld, bis die elektronische Bestätigung über Ihren Antrag per E-Mail eingegangen ist. Die regional zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) prüft nun Ihren Antrag. Im Anschluss erhalten Sie zunächst einen Bewilligungsbescheid. Die NRW-Soforthilfe 2020 wird dann angewiesen und unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Geschwindigkeit der Auszahlung von vielen Faktoren abhängig ist. Derzeit sind hunderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Prüfung der Anträge eingesetzt. Wir bemühen uns um eine schnelle und sofortige Auszahlung.

Diese Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.



bislang nicht bewertet